

Bekanntmachung des Amtes Kisdorf

- Gemeinde Struvenhütten -

Haushaltssatzung der Gemeinde Struvenhütten
für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.05.2025
- und Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde¹ vom 10. Juli 2025 - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge ² auf	2.555.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen ² auf	3.054.900 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	499.900 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO	0 EUR
zum Haushalts-ausgleich ³	
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ³	-499.900 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.492.800 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.802.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	894.400 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.018.400 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 821.300 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 2,01 Stellen.²

§ 3

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.500 EUR.

§ 4

Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Produkts mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen gegenseitig deckungsfähig. Zusätzliche Ausnahmen stellen die Personalaufwendungen, die Aufwendungen der ehrenamtlichen Tätigkeit sowie die Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsaufwendungen dar.

Ebenfalls sind die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen eines Teams gegenseitig deckungsfähig, soweit der Haushaltsplan keine Einschränkungen enthält.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 10. Juli 2025 erteilt.¹

Struvenhütten, den 11. Juli 2025

gez. Möller
(Bürgermeister)

¹ Nur bei Genehmigung

² Ohne interne Leistungsbeziehungen

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Kisdorf, Winsener Str. 2, 24568 Kattendorf, Raum 15, öffentlich aus.

gez. Madetzky
(Amtdirektorin)

Hinweis:

Die o. g. Genehmigung der Kommunalaufsicht stellt eine Teilgenehmigung dar und bezieht sich auf den in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. Für diesen genehmigungspflichtigen Bestandteil erfolgt eine Genehmigung in Höhe von 0 EUR.